



## **Verordnung des Marktes Wellheim über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) vom 01. Oktober 2007**

Der Markt Wellheim erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 16.12.1999 (GVBl S. 521) folgende Verordnung:

### **§ 1 Leinenpflicht**

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1 ) und große Hunde (§ 2 Abs. 2 ) sind in folgenden Bereichen der Gemeinde ständig an der Leine zu führen.
1. große Hunde:
    - a) auf allen öffentlichen Anlagen, Wegen, Straßen und Plätzen bis 100 Meter außerhalb der bebauten bzw. bewohnten Ortsgebiete (abgegrenzt durch die letzte Bebauung; siehe Anlagen 1-7)
    - b) auf dem Urdonautal-Radwanderweg zwischen Wielandshöfe und Espenlohe sowie von der Straße „Talleiten“ bis zur Gemarkungsgrenze in Richtung Hütting und von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen ganztags auf den ausgewiesenen Nordic Walking- und Wanderwegen (siehe Anlagen 8+9)
    - c) auf der Gemeindeverbindungsstraße von der Staatsstraße 2047 bei der „Kehre“ bis zum Naturfreundehaus (Schalthausallee), weiter in Richtung Norden zu den Dohlenfelsen
  2. Kampfhunde sind neben den unter 1. aufgeführten Bereichen auf allen ausgebauten Gemeindeverbindungsstraßen und ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen ständig an der Leine zu führen.
  3. Nach Sonnenuntergang sind große Hunde und Kampfhunde im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- Das Mitführen auf Kinderspielplätzen, Friedhöfen sowie auf dem gesamten Schulgelände ist verboten.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
- a) Blindenführhunde,
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundesgrenzpolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
  - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
  - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert sowie
  - f) Jagdhunde mit Brauchbarkeitsprüfung, soweit sie sich im jagdlichen Einsatz befinden.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513 , bes. S. 583).

- (2) Große Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Hunde, u.a. der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

### **§ 4 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.
- (3) Die Verordnung vom 14. Februar 1997 tritt mit der Bekanntmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Wellheim, den 01. Oktober 2007

Karl F o r s t e r  
1. Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk**

Die **Verordnung des Marktes Wellheim über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) vom 01. Oktober 2007** wurde ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln:

Angeheftet am **02. Oktober 2007**

Abgenommen am **18. Oktober 2007**

Wellheim, den 19. Oktober 2007

Karl F o r s t e r  
1. Bürgermeister